Privatvermögen oder gewerbsmäßiger Handel? Die Schweizer Steuerfrage

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Für eine in der Schweiz ansässige natürliche Person entscheidet die Frage, ob Gewinne auf Kryptowerten steuerfreie private Kapitalgewinne nach Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind oder steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 18. Im zweiten Fall kommen Sozialversicherungsbeiträge hinzu.[1] Das Kreisschreiben Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 27. Juli 2012 enthält einen Safe Harbour: Wer alle fünf Kriterien erfüllt, wird ohne weitere Prüfung als privater Anleger behandelt. Wer den Safe Harbour verfehlt, ist damit noch kein gewerbsmäßiger Händler. Es folgt eine Gesamtbetrachtung, in der die Gerichte dieselben Indizien gewichten.[2]

Die fünf Kriterien des Safe Harbour sind eine Haltedauer von mindestens sechs Monaten, ein Transaktionsvolumen in der Steuerperiode von höchstens dem Fünffachen des Portfoliowerts zu Beginn der Periode, Kapitalgewinne unter 50 Prozent des Reineinkommens, keine Fremdfinanzierung (oder Vermögenserträge, die die Schuldzinsen übersteigen) und der Einsatz von Derivaten nur zur

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Absicherung. Kryptowerte strapazieren jedes dieser Kriterien. Staking-Erträge und Airdrops sind ohnehin Einkommen. Die Bereitstellung von Liquidität für einen Automated Market Maker erzeugt laufend Kleinsttransaktionen, die den Umsatztest auf dem Papier sprengen können, obwohl der Steuerpflichtige untätig bleibt. Die Kantone haben anerkannt, dass ein automatisches Rebalancing durch ein Protokoll kein Handel des Steuerpflichtigen ist, auch wenn die Praxis nicht einheitlich ist.[3]

Die Abfolge

1. Berechnen Sie die fünf Kriterien des Kreisschreibens Nr. 36 für das Steuerjahr anhand der Wallet- und Börsenaufzeichnungen. Sind alle fünf erfüllt, deklarieren Sie die Gewinne als steuerfrei und die Bestände für die Vermögenssteuer und bewahren Sie die Berechnung auf.
2. Ist ein Kriterium oder sind mehrere nicht erfüllt, ist das Gesamtbild zu würdigen: Häufigkeit und Volumen, Haltedauer, Einsatz fremder Mittel, Derivate zur Spekulation, systematisches Vorgehen, Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (ein Kryptofondsmanager, der privat handelt, ist exponiert) und die Frage, ob der Handel nötig ist, um den Lebensstandard des Steuerpflichtigen zu sichern.
3. Trennen Sie Einkommensvorgänge von Veräußerungsvorgängen. Staking, Zinsen aus Lending, Gebühren aus der Liquiditätsbereitstellung, Airdrops mit Gegenleistung und Mining-Erträge sind bei Zufluss zum Marktwert steuerbares Einkommen, unabhängig vom Händlerstatus. Hard Forks und Airdrops ohne Gegenleistung behandelt die ESTV als Einkommen bei Zufluss, mit einigen kantonalen Abweichungen.[4]
4. Deutet die Gesamtbetrachtung auf gewerbsmäßigen Handel hin, bilden Sie die Folgen ab: Einkommensteuer zum Grenzsteuersatz auf die Nettogewinne, Abzugsfähigkeit von Verlusten, AHV-Beiträge von rund zehn Prozent und die Möglichkeit, Verluste sieben Jahre vorzutragen.
5. Prüfen Sie vor Jahresende strukturelle Antworten: den aktiven Handel in eine Gesellschaft verlagern (die Gewinnsteuer in Zug ist niedrig, Dividenden

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

werden teilbesteuert), die Spekulation mit Derivaten einstellen, die Haltedauer verlängern.

6. Bei großen Beträgen holen Sie einen Steuerentscheid (Ruling) der kantonalen Steuerverwaltung ein. Zug und Zürich erteilen beide Rulings zum Händlerstatus. Ein Ruling, das für den offengelegten Sachverhalt bindend ist, beseitigt das rückwirkende Risiko.[5]

Indiz	Spricht für Privatvermögen	Spricht für gewerbsmäßigen Handel
Haltedauer	Überwiegend mehr als sechs Monate	Tage oder Wochen
Umsatz im Verhältnis zum Portfolio	Unter dem Fünffachen des Anfangswerts	Ein Vielfaches
Anteil am Einkommen	Gewinne unter der Hälfte des Reineinkommens	Gewinne sind das Haupteinkommen
Finanzierung	Eigene Mittel	Margin, Darlehen, Borrowing-Protokolle
Derivate	Nur zur Absicherung	Perpetuals, Optionen zur Spekulation
Vorgehen	Gelegentlich, Buy and Hold	Systematisch, Bots, Arbitrage
Beruf	Ohne Bezug	Händler, Fondsmanager, Market Maker

Mandantenfrage

„Ich betreibe von meiner Wohnung in Zug aus einen Arbitrage-Bot über drei Börsen. Er hat letztes Jahr CHF 400.000 erwirtschaftet. Ist das steuerfrei?“ Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht. Der Umsatz des Bots übersteigt den Fünffach-Test um Größenordnungen, die Haltedauer bemisst sich in Sekunden und das Vorgehen ist systematisch. Der Gewinn ist Einkommen aus selbständiger

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Erwerbstätigkeit und unterliegt der Einkommensteuer und der AHV. Die bessere Frage lautet, ob der Bot ab dem 1. Januar über eine Zuger GmbH laufen soll. Damit unterliegt der Gewinn der Gewinnsteuer von insgesamt rund 12 Prozent, und die persönliche Besteuerung verschiebt sich bis zur Ausschüttung.

Anmerkungen

1. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11), Art. 16 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2; siehe Teil G, Kapitel II. ↩
2. ESTV, Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012, Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel, Abschnitt 3; das Arbeitspapier der ESTV zu Kryptowährungen vom 27. August 2019 (aktualisiert am 14. Dezember 2021) wendet das Kreisschreiben auf Kryptowerte an; siehe Teil G, Kapitel II. ↩
3. Die kantonalen Praxen von Zug und Zürich werden in Teil G, Kapitel II und III verglichen. ↩
4. Arbeitspapier der ESTV zu Kryptowährungen, Abschnitte 2.3–2.6; siehe Teil G, Kapitel II. ↩
5. Die Schweizer Ruling-Praxis wird in Teil G, Kapitel I erläutert. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.